

wiederbeschäftigte Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß anzuwenden.

2. Im Sinne der oben angeführten Bestimmungen gelten als im öffentlichen Dienst innerhalb des Reichs wiederbeschäftigt auch diejenigen Ruhestandsbeamten, Angestellten und Arbeiter, die während des Krieges zum Wehrdienst eingezogen oder auf Grund des Luftschutzgesetzes¹⁾ hauptamtlich zum hoheitlichen Luftschutz (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst) oder auf Grund der Notdienst-VO.²⁾ zum langfristigen Notdienst in den Heimatschutzorganisationen (Pol.-Reserve, Luftschutzpol., Zollgrenzschutz, Wasserstraßenschutz, Techn. Nothilfe, früher auch Bahnschutz und Postschutz) herangezogen worden sind.

3. Vorschläge zur Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte, Angestellte und Arbeiter sind von derjenigen Dienststelle vorzulegen, bei der die Dienstkraft während des Krieges wiederbeschäftigt wird oder wiederbeschäftigt worden ist.

4. (1) Von einer Erweiterung der anrechnungsfähigen Dienstzeiten oder des Kreises der Anwärter für das Treudienst-Ehrenzeichen sehe ich mit Rücksicht auf die angespannte Geschäftslage aller Dienststellen während des Krieges ab.

(2) Ich ersuche, solche Anträge bis nach Kriegsende zurückzustellen.

5. Die RdErl. v. 10. 3. 1938 (MBH.V. S. 402) Ziff. 1 und 29. 8. 1941 (MBH.V. S. 1549) „Zu § 3“ Ziff. 2 werden dahin geändert, daß die Vorschläge für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Beamte, Angestellte und Arbeiter der allgemeinen und inneren Verwaltung und der Kommunalverwaltung mir jeweils 3 Monate vor dem Monat, in den der Jubiläumstag fällt, auf dem Dienstwege vorzulegen sind.

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium: Mit der Bitte um entsprechende Weisung für Ihren Geschäftsbereich.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — MBH.V. S. 1434.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1935 I S. 827; 1939 I S. 1762; 1941 I S. 168.

²⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 1441.

Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)

RdErl. d. RMdI. v. 10. 7. 1942 — II b 1776/42-7018

Die Besondere Dienstordnung zur TO. A (MBH.V. 1938 S. 1889) erhält folgende Nr. 2a:

„Zu § 1 Abs. 5 TO. A — Ostmark

2a. Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die der Arbeiterversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen unterlagen, werden der TO. A unterstellt, sofern sie schon vor der Einführung der TO. A in den Alpen- und Donau-Reichsgauen als Angestellte behandelt wurden und auf Grund der vom Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien herausgegebenen Richtlinien (Erl. v. 9. 11. 1938 — II 2 248.930/38¹⁾) bereits in die TO. A übergeleitet worden sind. Sie sind in die Vergütungsgruppe X einzureihen.“

An die nachgeordneten Behörden. — MBH.V. S. 1436.

¹⁾ Nicht veröffentl.

Preußen

Geschäftsverteilungspläne

RdErl. d. RMdI. v. 10. 7. 1942 — P 1-806/42-2520

Den RdErl. v. 18. 4. 1935 über Einreichung von Geschäftsverteilungsplänen (MBH.V. S. 583) hebe ich hiermit auf.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, den Präs. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin, den Pol.-Präs. in Berlin.

— MBH.V. S. 1436.

Angelegenheiten der Kommunalverbände

Einführung weiterer gemeinderechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

RdErl. d. RMdI. v. 7. 7. 1942 — Va 5060/42-1000/5

(1) Nach einer demnächst im RGBl. 1942 Teil I erscheinenden VO. gelten künftig in den eingegliederten Ostgebieten

- a) die VO. über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke v. 15. 11. 1938 (GRBl. I S. 1631),
- b) die VO. über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken v. 1. 4. 1939 (RGBl. I S. 703)

für alle Gemeinden. Die bisher zu diesen VOn. ergangenen Richtlinien und Ausf.-Anw. sind auch in den eingegliederten Ostgebieten anzuwenden.

(2) Nach der VO. scheiden Wehrmachtgutsbezirke mit ihrer Bildung aus dem Amtsbezirk aus. Bei der Bildung sonstiger Gutsbezirke entscheidet der Reichs-

statthalter (Oberpräs.), ob der Gutsbezirk in einem Amtsbezirk verbleiben oder aus ihm ausscheiden soll.

An die Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau, die Oberpräs. in Königsberg (Pr) und Kattowitz, die Gemeindeaufsichtsbehörden und die Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten.

— MBH.V. S. 1435.

Verbrauchergenossenschaften; hier: Gewerbesteuer

RdErl. d. RMdI. v. 8. 7. 1942 — V St 417/42 (C)-5620

(1) Im RdErl. v. 13. 4. 1942 (MBH.V. S. 735) habe ich u. a. darauf hingewiesen, daß das Vermögen der aufgelösten Verbrauchergenossenschaften dem Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront GmbH übertragen wird. Hinsichtlich der Auflösungsgewinne der aufgelösten Verbrauchergenossenschaften, die im

Ministerialblatt

des

Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. — Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauernstraße 44 (Ruf: 127381; Postscheckkonto: Berlin 234). — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 2,15 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,70 RM. — Einzelnummern, den 10. und 15. (8 Seiten) Ausgabe A 0,10 RM, Ausgabe B 0,13 RM, nur vom Verlag unmittelbar. Bei unpünktlichem Eintreffen des MBlV. wollen die Bezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

Nummer 28

Berlin, den 15. Juli 1942

7. (103.) Jahrgang



Für Führer, Volk und Vaterland starben:

- Christian Bahnsen**, Angestellter in Peine, Leutnant zur See, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, im Mai 1942 gefallen.
- Erwin Friederichs**, Regierungsinspektoranzwarter in Trier, Soldat, verstorben an den Folgen einer Verwundung im Mai 1942.
- Alfred Barz**, Regierungsoberinspektor in Karlsbad, Leutnant, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern, im Mai 1942 gefallen.
- Werner Gieratz**, Angestellter in Schwerin, Gefreiter, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, verstorben im Mai 1942.
- Erich Beck**, Telephonist in Bad Salzbrunn, Gefreiter, im März 1942 gefallen.
- Georg Hoppe**, Regierungsoberinspektor in Loben O.S., Feldwebel, im Mai 1942 gefallen.
- Wilhelm Benkenstein**, Vermessungstechniker in Langensalza, Gefreiter, verstorben an den Folgen einer Verwundung im April 1942.
- Ludwig Huber**, Vermessungsinspektor in München, Hauptmann und Batterieführer, im Mai 1942 gefallen.
- Dr. Günther Bung**, Regierungsassessor in Straßburg, Schütze, im Mai 1942 gefallen.
- Helmuth Jaschke**, Vermessungsassessor in Wien, Gefreiter, Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse, im April 1942 gefallen.
- Werner Dentel**, Vermessungstechniker in Balingen, Gefreiter, verstorben im Mai 1942.
- Nikolaus Jung**, Krankenpfleger in Merzig, Saar, Sanitätssoldat, im Mai 1942 gefallen.
- Rudolf Filsinger**, Arbeiter in Wiesloch, Oberleutnant, verstorben im Mai 1942.
- Ludwig Katzenbeißer**, Angestellter in Wien, Soldat, im Mai 1942 gefallen.
- Dr. Josef Fischböck**, Regierungsassessor in Wiesbaden, #-Oberscharführer, verstorben an den Folgen einer Verwundung im Februar 1942.
- Wilhelm Kissely**, Regierungsinspektoranzwarter in Troppau, Soldat, im Mai 1942 gefallen.